



## Die Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht durch das Steuerreformgesetz 2020

Nachdem der Bundestag am 16.12.2020 und der Bundesrat am 18.12.2020 das Steuerreformgesetz verabschiedet hat, ist dieses durch die Verkündung im Bundesgesetzblatt am 28.12.2020 (BGBl 2020 I S. 3096) in Kraft getreten und die beschlossenen Änderungen gelten damit, bis auf wenige Ausnahmen, auch schon ab dem Kalenderjahr 2020.

Die für die gemeinnützigen Stiftungen wesentlichen Änderungen haben wir im Folgenden zusammengefasst:

### 1. Neue gemeinnützige Zwecke

In § 52 der Abgabenordnung (AO) wurden vier neue gemeinnützige Zwecke aufgenommen und eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

#### *Klimaschutz*

§ 52 Ziffer 8 AO wurde um den Zweck „Klimaschutz“ ergänzt. Die neue Ziffer 8 lautet nunmehr: „Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes.“

#### *Der Begriff „rassisch“ wird durch rassistisch ersetzt*

Diese Änderung betrifft die Nr. 10 des § 52 AO. Diese Änderung ist redaktionell, soll aber verdeutlichen, dass die Bekämpfung jeglichen Rassismus als gesellschaftliches Problem hervorgehoben wird.

Menschen sind Menschen. „Rassen“ gibt es nicht. Trotzdem ist Rassismus auch in Deutschland gegenwärtig.“

#### *Die Förderung der Rechte der Homosexuellen*

#### *und weiterer Geschlechter werden verankert*

Auch dieser Zweck wird in § 52 Ziffer 10 AO aufgenommen. Die etwas komplizierte Regelung der Ziffer 10 lautet jetzt wie folgt: „Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste; Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.“

#### *Freifunk*

Damit wird die selbstlose Förderung der zur Verfügungstellung öffentlich zugängliches Internet per WiFi für die Allgemeinheit begünstigt. Diese Änderung wird in § 52 Ziff. 23 AO vorgenommen, der nun wie folgt lautet: „Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschl. des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports.“

#### *Ortsverschönerung*

Die Begünstigung der Ortsverschönerung wird in § 52 Ziff. 22 AO festgeschrieben. Diese Vorschrift hat jetzt folgende Fassung:

„Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde und der Ortsverschönerung.“

#### *Friedhofspflege und SternenKinder*

In § 52 AO wurde eine neue Ziffer 26 eingefügt:



## Die Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht durch das Steuerreformgesetz 2020

„Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.“

### **2. Mittelverwendungsvorschriften für kleine Stiftungen verbessert**

Grundsätzlich müssen alle gemeinnützigen Organisationen Ihre Finanzmittelzuflüsse im Jahr des Zuflusses oder in den folgenden 2 Jahren für Satzungszwecke ausgeben. Diese Pflicht der Mittelverwendung wurde jetzt für kleine Organisationen aufgehoben. Kleine Organisationen sind solche mit Einnahmen bis 45.000 Euro. Die Regelung in § 55 AO ist entsprechend geändert worden.

Damit kann für kleine Stiftungen die Mittelverwendungsrechnung entfallen. Auch die evtl. Möglichkeit der Rücklagenbildung gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO (Projektrücklage) kann daher vernachlässigt werden. Dies halten wir für eine wesentliche Erleichterung für kleinere Stiftungen einschl. der Treuhandstiftungen.

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung den Begriff „Einnahmen“ definiert. Unseres Erachtens gehören hierzu wirklich alle Einnahmen, also neben den Kapitalerträgen, den Spendeneinnahmen auch Fördergelder, Einnahmen aus Zweck- und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.

### **3. Spendenbescheinigung**

Spendenbescheinigungen sind erst ab einer Spende von 300 Euro (bisher 200 Euro) für den Spendenabzug erforderlich. (Diese Regelung gilt für Spenden ab 2021).

### **4. Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale**

Die Übungsleiterpauschale wird auf 3.000 Euro und die Ehrenamtspauschale auf 840 Euro angehoben. (Diese Regelung gilt ab 2021.)

### **5. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**

Die Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bei der Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht wird von 35.000 Euro auf 45.000 Euro Jahresumsatz angehoben.

### **6. Mittelweitergabe zwischen gemeinnützigen Organisationen**

In § 58 Ziffer 1 AO wurden bisher die gemeinnützigen Organisationen begünstigt, die ausschließlich Geld für andere gemeinnützige Organisationen beschaffen (sog. Fördervereine). Dieses wurde durch diese Vorschrift ermöglicht, ohne dass diese gemeinnützigen Organisationen eigene Projekte realisieren mussten bzw. dann auch nicht durften.

Wird nur teilweise Geld von einer gemeinnützigen Organisation weitergegeben, musste in der Satzung die Regelung des § 58 Ziff. 2 AO gewählt werden.

Diese Mittelweitergaben waren keine Spenden, die den Steuervorteil durch eine Zuwendungsbescheinigung belegen konnten. Bei Mittelweitergaben gab es im Prinzip keinen Vertrauensschutz für die gebende Organisation. Dieses ist jetzt durch die Zusammenlegung der Ziff. 1 und 2 des § 58 AO und die Schaffung eines neuen § 58a AO rechtssicherer geworden. Trotzdem sollte die empfangende Organisation die Gemeinnützigkeit durch Vorlage des entsprechenden Steuerbescheides nachweisen.

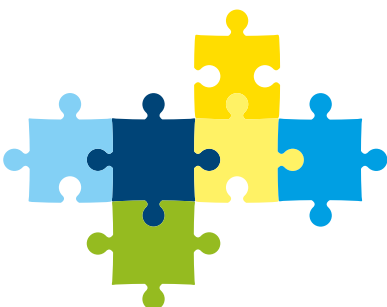
## Die Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht durch das Steuerreformgesetz 2020

### 7. Nicht gemeinnützige Tätigkeit

Die Anerkennung einer Stiftung als gemeinnützig war bisher von einer formal richtigen Satzung abhängig. Diese Anerkennung soll künftig verweigert werden können, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des erstmaligen Freistellungsbescheids bereits Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die tatsächliche Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen und/oder gesetzlichen Voraussetzungen verstößt.

Hier wird klargestellt, wie wichtig die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften sind. Gerade die gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen der §§ 51 AO sollten vom Vorstand unbedingt beachtet werden. Auch die jeweils gültige Satzung sollte allen Vorstandsmitgliedern bekannt sein.

Stand: 3. Januar 2021



### AUTOR

Gebhard Hitzemann  
Regionalkurator für Niedersachsen  
Bündnis der Bürgerstiftungen Deutschlands  
[www.buergerstiftungen.org](http://www.buergerstiftungen.org)